

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.; Röpkestraße 12, 30173 Hannover, vertreten durch Kai Weber (Geschäftsführer)

und

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Dr. Axel von der Ohe – Finanz- und Ordnungsdezernat, Trammplatz 2, 30159 Hannover

Präambel

Beide Kooperationspartner vereinbaren die gemeinsame Durchführung des Projektes „WIB. Wege ins Bleiberecht“. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. ist rechtlicher Projektträger. Kooperationspartnerin ist die Landeshauptstadt Hannover (LHH). Der Bewilligungsbescheid des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie (6SL1.1-43190/19-10) vom 21.06.2019 (siehe Anlage 1) ist Grundlage dieser Vereinbarung.

Die Kooperationspartner legen Wert auf intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Öffentliche Ordnung, Ausländerangelegenheiten und Staatsangehörigkeit (Ausländerbehörde), Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, und dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. um die Entwicklung von Lösungswegen zur Senkung der Zahl der Langzeitgeduldeten effizient zu gestalten.

Das übergeordnete Ziel dieser Kooperation besteht darin, Modelle für eine bleiberechtsorientierte Perspektive für Langzeitgeduldete zu entwickeln. **Unter Langzeitgeduldete fallen alle Ausreisepflichtigen (z.B. auch mit Grenzübertrittsbescheinigung, ausländerbehördlicher Bescheinigung oder Duldung Light).** Die Ausländerbehörde der LHH verpflichtet sich, auf das intensive Beratungsangebot hinzuweisen und unter Ausschöpfung des gesetzlichen Spielraumes den Einzelfall wohlwollend zu beurteilen.

Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird angestrebt, dass mindestens 30% der Langzeitgeduldeten von einer Bleiberechtsregelung oder einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung profitieren.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Diese Vereinbarung gilt für das vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bewilligte Projekt mit einer Laufzeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2022. Das Projekt trägt den Namen „WIB. Wege ins Bleiberecht“ und versteht sich als Modellprojekt, welches zum Ziel hat dazu beizutragen, dass die Zahl der Langzeitgeduldeten in Niedersachsen sinkt, indem diese von der Erteilung von Bleiberechtsregelungen bzw. Beschäftigungs-/Ausbildungsduldungen profitieren.

Das Projekt beinhaltet keine Zuwendungen seitens des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. an die LHH und umgekehrt keine Zuwendung seitens der LHH an den Flüchtlingsrat e.V.

§ 2 Definition von Langzeitgeduldeten

Als Langzeitgeduldete gelten im Projekt folgende Gruppen:

Gruppe 1

- alle Personen, die seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben und zum Stichtag geduldet sind

Gruppe 2

Sekundär werden als Zielgruppe folgende Personen berücksichtigt:

- alle Geduldeten aus Herkunftsländern, für die ein Abschiebestopp besteht (zurzeit Syrien) oder in die weitgehend nicht abgeschoben wird (zurzeit Nordirak, Zentralirak, Afghanistan)
- alle Auszubildenden und Beschäftigten,
- alle als unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (umF) eingereiste Personen.
- alle Personen für die eine Härtefalleingabe gestellt wurde

§ 3 Kerntätigkeiten der Ausländerbehörde und des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V.

Folgende Kerntätigkeiten sollen von den beteiligten Akteur*innen zur Realisierung der Projektziele getätigt werden:

Zum Stichtag 01.07.2019 sind im Bereich der LHH 337 Menschen gemeldet gewesen, die sich länger als 6 Jahre in Deutschland aufhalten und zum Stichtag im Besitz einer Duldung gewesen sind. Die Ausländerbehörde der LHH wird eine Clusterung dieser Gruppe vornehmen und diese Daten dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. zukommen lassen.

Die Einzelfälle werden dabei nach folgenden Kategorien geclustert:

„grün“: Gesetzliche Bleiberechtsvoraussetzungen werden schon oder absehbar erfüllt, Titel kann zügig erteilt werden. In diesen Fällen sollen schnellstmöglich Aufenthaltserlaubnisse oder Ausbildungs-/Beschäftigungsduldungen erteilt bzw. zugesagt werden, sofern die noch fehlenden Voraussetzungen dann erfüllt sind.

„gelb“: Bleiberechtsvoraussetzungen werden noch nicht erfüllt, können aber aufgrund Integrationsbereitschaft perspektivisch in ein bis zwei Jahren erfüllt werden. Hier sollen mit den Betroffenen unter Einbeziehung der Beratungsstellen individuelle Bleibereichtsperspektiven erarbeitet und durch Integrations- oder Zielvereinbarungen vereinbart werden.

„rot“: Bleiberechtsvoraussetzungen werden wegen des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes im Rahmen der Projektlaufzeit nicht erfüllt.

Die Ausländerbehörde wird auch schon vor Abschluss der Clusterung mit der Bearbeitung identifizierter Einzelfälle aus der gelben Kategorie beginnen, sobald die Formalitäten (Anschreiben, Schweigepflichtbindung, Bearbeitungsbogen) abschließend abgestimmt sind.

Die Clusterung der Geduldeten aus Herkunftsländern, in die nicht oder überwiegend nicht abgeschoben wird, wird nach Abschluss der oben genannten Kategorisierung erfolgen.

Die weiteren in Gruppe 2 genannten Unterkategorien können nicht automatisiert ausgewertet werden. Die Anzahl kann daher erst nach Auswertung der einzelnen Fallakten erfasst werden.

Die Ausländerbehörde wird dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. zum 01.07.2020, 01.01.2021, 01.07.2021, 01.01.2022 und zum 01.07.2022 folgende Kennzahlen über die Zielgruppe übersenden:

- Anzahl der Einzelpersonen, denen eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erteilt wurde.

Anzahl der Einzelpersonen, für die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen in Frage kommt.

Anzahl der Einzelpersonen für die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung ausgeschlossen wird.

Die Ausgangszahl wird sich zu den jeweiligen Stichtagen verändern, da jeweils wieder eine gewisse Anzahl von Duldungsinhaber*innen aufgrund der Aufenthaltsdauer in die Zielgruppe hereingewachsen ist.

Die Auswertung der im Zuwendungsbescheid genannten Familienzusammenhänge.

Anzahl der Familien mit x Angehörigen, von denen y Personen eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erteilt wurde.

Anzahl der Familien und Familienmitglieder für die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen in Frage kommt.

Anzahl der Familien inklusive Familienmitglieder für die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung ausgeschlossen wird.

Ist der Ausländerbehörde technisch nicht möglich. Es wird aber vereinbart, dass Familienangehörige im Kontext der Beratung und der Prüfung der Voraussetzungen abgefragt und bearbeitet werden. Die Familienangehörigen sind in der Zahl der Einzelpersonen enthalten.

Langzeitgeduldete (Einzelpersonen und Familien), die nicht unmittelbar von einer Bleiberechtsregelung bzw. Beschäftigungs-/Ausbildungsduldung profitieren können, müssen beraten und begleitet werden.

Diese Beratung und Begleitung wird von den Beratungsstellen vor Ort in Hannover durchgeführt werden. Primär kooperiert der Flüchtlingsrat hier mit kargah e.V., da kargah e.V. eine große Anzahl betroffener Personen berät und begleitet und u.a. die Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Härtefallkommission dort angesiedelt ist. Die Landeshauptstadt Hannover arbeitet zusätzlich mit den Migrationsdiensten der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes, der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland und dem Integrationsmanagement der LHH zusammen. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. wird die Beratung von Geduldeten übernehmen, sofern diese von keiner der Beratungsstellen vor Ort übernommen werden kann.

Es wird regelmäßige Treffen zwischen dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., der Ausländerbehörde Hannover und Vertreter*innen der Beratungsstellen geben, auf denen unter anderem exemplarische Einzelfälle besprochen werden. Bei diesen Besprechungen werden die Hürden für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen bzw.

Beschäftigungs-/Ausbildungsduldungen gemeinsam erörtert und Wege eruiert, wie diese Hürden überwunden werden können. Die auf diesem Weg gemachten Erfahrungen werden vom Flüchtlingsrat Niedersachsen ausgewertet.

Die Ausländerbehörde und der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. treffen sich zwei Mal jährlich und im Übrigen bei Bedarf. Außerdem ist ein regelmäßiger Austausch über weitere Kommunikationskanäle angestrebt.

§ 4 Datenschutz

Die Projektpartner*innen verpflichten sich, die im Rahmen des Projektes gesammelten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben sensibel zu behandeln: Persönliche Daten und Aktenunterlagen dürfen nur an Projektpartner und deren Kooperationspartner weitergegeben werden, wenn die betroffenen Menschen einer solchen Weitergabe ausdrücklich zustimmen. Für die Datenübermittlung an den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. und die Beratungsstellen bzw. auch umgekehrt wird eine Schweigepflichtentbindung erarbeitet. Die für das gemeinsame Gelingen des Projektes notwendigen Informationen werden untereinander ausgetauscht.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Übergabe des abschließenden Verwendungsnachweises durch den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. an das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie spätestens am 31.12.2022.

§ 6 Sonstige Regelungen

Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Zusammenhang mit dem Projekt wird zwischen den Kooperationspartnern vorab abgestimmt.

Hannover, den

Hannover, den

.....
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

.....
Landeshauptstadt Hannover